

Privatisierung der Strafvollstreckung

SPONSORED BY
NK



Wenn von einer (Teil)Privatisierung der Strafvollstreckung gesprochen wird, denkt man zunächst an eine betriebswirtschaftlich motivierte Neuorganisation. Kostensenkung ist auch sicher das wichtigste Ziel solcher Reformen, aber es fehlen selbst für diese enge Sicht nachvollziehbare Zahlen, aus denen hervorgeht, welche kurzfristigen Einsparungen und welche langfristigen Kosten möglicherweise eine solche Umorganisation mit sich bringen könnte. Betrachtet man schließlich die Staatszwecke, die bei der Vollstreckung der Strafen zumindest angestrebt werden sollten, dann wird es noch schwieriger zu erkennen, ob erste Ansätze von Teilprivatisierungen auf diesem Feld die Qualität des seit den 1970er Jahren verbindlichen Behandlungsvollzug erfüllen können und ob die Qualität der Straffälligenhilfe nicht unter einer Kriminalpolitik der Finanzminister

mehr leidet als gewinnt. Zumindest die Verlautbarungen vehementer Gegner der Reform 1968–1975 lassen befürchten, dass die Konzepte zumindest noch nicht überzeugend sind. Roger Kusch etwa wiederholte am 29. 01. 2006 (dpa-Gespräch) seine bekannten Formeln für eine gründliche Gegenreform: Effizienz und mehr Sicherheit. Aber hinter dieser Sprache steckt sicher kein überlegtes Konzept. Im folgenden sor-

tiert daher Heinz Cornel die Argumente, Heinz Müller-Dietz erinnert an die zu beachtenden Zwecke, Gabriele Kawamura – Reindl zeigt die Konsequenzen solcher Programme an einem Praxisbeispiel und Klaus Posch blickt auf entsprechende europäische Modelle.

Monika Frommel